

# RS Vwgh 1996/7/16 96/14/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z6;

## Rechtssatz

Über die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinausgehende Aufwendungen eines Dienstnehmers für Fahrten zwischen verschiedenen Arbeitsstätten führen in ihrer tatsächlichen Höhe (idR bemessen in Kilometergeld) zu Werbungskosten (Hinweis E 22.2.1996, 94/15/0109). Sollte allerdings eine Arbeitsstätte örtlich mit der Wohnung des Dienstnehmers übereinstimmen, so ist die Fahrt zur weiteren Arbeitsstätte nach der Rechtsprechung des VwGH als solche zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen, sodaß die Aufwendungen nur nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988 Berücksichtigung finden (Hinweis E 29.11.1994, 94/14/0121, E 30.11.1993, 90/14/0136).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996140033.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)